

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 4.

Weimar.

31. Januar 1906.

Inhalt: Würdigerrechnung für das Großherzogtum Sachsen. Vom 24. Januar 1906, Seite 79. — Ministerial-
 erordnung über das Verfahren bei der Vernehmung und Verurteilung der Grubenfelder. Vom 24. Januar
 1906, Seite 109.

Markscheiderordnung

für das Großherzogtum Sachsen.

Vom 23. Januar 1906.

[14] Auf Grund des § 34 Abs. 3 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich und des § 287 des Berggesetzes für das Großherzogtum Sachsen vom 1. März 1905 wird folgendes verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Aufnahmen und rißlichen Darstellungen zum Zwecke des Angriffs und Fortbetriebs der Bergwerke sowie der Erwerbung, Begrenzung und Sicherung des Bergwerkseigentums und seiner Bestandteile sind durch konzeffionierte Markscheider auszuführen, soweit nicht das Staatsministerium die Beforgung dieser Arbeiten anderen geeigneten Vermessungstechnikern überträgt.

§ 2.

Die Erteilung der Konzeffion als Markscheider erfolgt durch das Staatsministerium.